

Änderungsvorschlag zum

„Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ BT-Drs. 20/4227 vom 2.11.2022

„Geplante Anrechnungslogik der Bergbaufolgeflächen hat einen doppelt negativen Effekt auf die schnelle Realisierung neuer Windenergieanlagen“

Stand 24.11.2022

Zusammenfassung

Die im Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/4227) geplante Nutzung von Bergbaufolgeflächen für den schnellen Ausbau der Wind- und Solarenergie ist zu begrüßen. Die vorgesehene Anrechnungslogik auf die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verhindert jedoch eine schnelle Realisierung neuer Windenergieanlagen in doppelter Weise:

- **Die Bebaubarkeit der ehemaligen Tagebauflächen mit Windenergie ist kurzfristig nur eingeschränkt möglich**
- **Die pauschale Anrechnung der Flächen mit einem Faktor von 0,5 reduziert unmittelbar die dringend erforderliche Ausweisung geeigneter Windgebiete an anderer Stelle**

Im Ergebnis würde der Ausbau der Windenergie durch die Ausweisung und Anrechnung von „Dummy“-Flächen eher ausgebremst als beschleunigt. Eine von den Flächenzielen unabhängige Ausweisung (Variante 1) bzw. sachgerecht deutlich reduzierte Anrechenbarkeit (Variante 2) der Tagebauflächen kann diese Fehlsteuerung verhindern.

Gegenstand

Der Gesetzentwurf zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 2.11.2022 soll den Ländern mittels Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geben, Bergbaufolgeflächen privilegiert für Wind an Land und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) auszuweisen. Die Ausweisung kann dabei spezifisch für einzelne Teilflächen oder auch pauschal stattfinden.

Die von den Ländern ausgewiesenen Wind an Land Flächen sollen mit einem Faktor von 0,5 auf die Zielerreichung 2027 gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) angerechnet werden.

Eine Überprüfung, ob die ausgewiesenen Bergbaufolgeflächen bebaut wurden bzw. gemäß einer Anrechenbarkeit von 0,5 bebaut werden konnten, soll erst im Jahr 2028 mittels Evaluation stattfinden.

Problem

Bergbaufolgeflächen lassen sich bzgl. ihrer Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen nicht mit mittels Raum- oder kommunaler Bauleitplanung regulär ausgewiesenen Windenergiegebieten vergleichen. So bestehen auf solchen Flächen aufgrund der Vornutzung regelmäßig erhebliche Untergrundprobleme, die eine Bebauung erschweren, kostenintensiv bzw. unmöglich machen können. Da der Gesetzesentwurf eine „Aktivierung“ dieser Flächen für die Windenergie vorsieht, ohne dass es hierfür einer planerischen Ausweisung der Flächen bedarf, fehlt es insoweit auch an einer ausreichenden (fachlichen) Prüfung hinsichtlich der potenziellen Eignung für die Bebauung mit Windkraftanlagen.

Durch die im Gesetzesentwurf geplante Art der Anrechnung (pauschal mit hohem Faktor von 0,5) in Verbindung mit der Größe der Tagebauflächen (im Bereich mehrerer tausend Hektar, allein in Sachsen ca. 12.000 ha) würden ausgewiesene Bergbaufolgeflächen unmittelbar stark reduzierend auf die in den anderen Regionen des jeweiligen Bundeslandes auszuweisenden Flächen gemäß WindBG wirken. Es könnte also zu einer großflächigen „**Dummy**“-Ausweisung von Flächen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen kommen, die nicht zeitnah, oder schlimmstenfalls gar nicht, bebaut werden können und gleichzeitig die Flächenausweisung in anderen Planungsregionen massiv reduzieren. **Ein doppelt negativer Effekt für die politisch angestrebte schnelle Ausweisung neuer Wind an Land Flächen zur Sicherstellung der Energieversorgung und Erreichung der Klimaziele.** Eine Korrektur dieser Fehlentwicklung würde frühestens im Jahr 2028 im Zuge der geplanten Evaluierung erfolgen.

Lösung

Die Anrechenbarkeit von auf Tagebauflächen realisierten Anlagen sollte auf ein sachgerechtes Maß reduziert werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass § 249b BauGB zu einer Verlangsamung der Flächenausweisung statt zu einer verbesserten Flächenverfügbarkeit führt: Wenn Tagebauflächen auf die landesspezifischen Flächenziele des WindBG angerechnet bzw. zu großzügig angerechnet werden, werden an anderer Stelle in den jeweiligen Bundesländern signifikant weniger Windenergiegebiete nach WindBG ausgewiesen. Dadurch entsteht eine Flächenkonkurrenz zwischen Tagebauflächen und geeigneten Windenergieflächen im übrigen Landesgebiet, aus der die Windenergie als Verlierer hervorgehen könnte.

Als mögliche Lösung für diesen Zielkonflikt erscheinen 2 Ansätze sachgerecht:

- **Variante 1: Anrechenbarkeit nur für tatsächlich realisierte Flächen**
- **Variante 2: Anrechnungsfaktor von 0,5 auf 0,1 reduzieren**

Nachfolgend werden die Varianten kurz erläutert und entsprechende Änderungsvorschläge am Gesetzesentwurf vorgeschlagen.

Variante 1: Anrechenbarkeit nur für tatsächlich realisierte Flächen

Die Nutzung von vorbelasteten Tagebauflächen durch Windenergie- und PV-Anlagen zu erleichtern ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass diese Flächen unabhängig von der Ausweisung von Vorranggebieten nach WindBG betrachtet werden. Deshalb sollten auch hier nur Flächen (analog zur Regelung für Repowering-Vorhaben in § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG) angerechnet werden, wenn die Anlagen tatsächlich realisiert wurden. Das bedeutet, dass nur die

im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegende Fläche auf die Flächenziele anrechenbar ist. Durch eine Änderung des geplanten § 4 Abs. 4 WindBG kann auf diese Weise sichergestellt werden, dass die Zusatzprivilegierung in § 249b BauGB nicht in Konkurrenz zur Ausweisung anderer, geeigneter Flächen nach dem WindBG tritt, sondern zusätzliche Flächen aktiviert.

Um Variante 1 umzusetzen, sind folgende Anpassung am Gesetzentwurf erforderlich:

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 4 WindBG [Änderungen im Fettdruck]

*(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 eine Bestimmung gemäß § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anzurechnen, **wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.***

Folgeänderung in § 5 Abs. 1 WindBG

*Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach Anlage 1 zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 **und § 4 Absatz 4** angerechnet wurden.*

Variante 2: Anrechnungsfaktor von 0,5 auf 0,1 reduzieren

Die Anrechenbarkeit der ausgewiesener Bergbaufolgefleichen sollte auf ein angemessenes Maß reduziert werden, so dass die tatsächlich bis 2027 erwartbare Bebauung besser abgebildet wird und zudem die negativen Auswirkungen auf die Ausweisungsziele in den Planungsregionen der Länder möglichst gering gehalten werden. Hier erscheint ein Anrechnungsfaktor von 0,1 (anstelle 0,5) zielführend. Für die Länder würde ein deutlicher Anreiz zur Ausweisung / Nutzung der Länderöffnungsklausel weiterhin erhalten bleiben, da auch mit diesem reduzierten Faktor aufgrund der Größe der Bergbaufolgefleichen (mehrere tausend ha) weiterhin ein signifikanter Beitrag zur Erreichung der landesspezifischen Flächenziele gegeben ist. Gleichzeitig bleibt eine hohe Ausweisung in den anderen Planungsregionen der Bundesländer bestehen. Im Rahmen der Evaluierung im Jahr 2028 kann der Wert von 0,1 dann ggf. an die tatsächlich anzutreffende Bebauung der Bergbaufolgefleichen für die Zielerreichung 2032 angepasst werden.

Um Variante 2 umzusetzen, sind folgende Anpassungen am Gesetzentwurf erforderlich:

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 4 WindBG [Änderungen im Fettdruck]

*(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 **ausschließlich** eine Bestimmung gemäß § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, **nicht aber auch zusätzlich** gemäß § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 **anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,1** anzurechnen.*